

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

31. März 2015

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

Bevollmächtigte:

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 11-2014

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 26.250 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.500 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 2011 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 30. Juni 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Bis zum Stichtag 12. November 2014 reichte die Beteiligte weder ihren Jahresfinanzbericht 2013 (JFB20 13) noch ihren 1. Quartalsbericht 2014 (Q1 2014) über die Exchange Reporting System-Schnittstelle bei der der Geschäftsführung der FWB ein.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf per E -Mails an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs bezüglich des Q1 2014 von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits unter dem 29. April 2014 hatte die Beteiligte in einer Ad-hoc-Mitteilung mitgeteilt, dass sie den JFB 2013 und den Q1 2014 später als erwartet veröffentlichen werde. Grund hierfür sei, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verschiedene zusätzliche Informationen und Nachweise zu den Geschäftszahlen 2013 angefordert habe. Hierbei habe es sich um fehlende Dokumente von Dritten wie Kunden oder Händler gehandelt, auf deren Beschaffung sie nur einen begrenzten Einfluss habe.

In einer weiteren Ad-hoc Mitteilung vom 24. November 2014 teilte die Beteiligte mit, dass die endgültigen Geschäftszahlen für 2013 mit dem 1. Quartalsbericht 2015 veröffentlicht werden sollten.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2012 (Az. E 4-2012) wegen verspäteter Einreichung des 3. Quartalsberichts 2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.275 €, mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2013 (Az. 9-2013) wegen verspäteter Übermittlung des Jahresfinanzberichts 2012 und des 1. Quartalsberichts 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.875 € sowie mit Beschluss vom 6. Januar 2014 (Az. E 15-2013) wegen verspäteter Einreichung des Halbjahresfinanzberichtes 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.185 € belegt worden.

Des Weiteren reichte die Beteiligte auch den Halbjahresfinanzbericht 2014 nicht innerhalb der Berichtsfrist ein. Ein Sanktionsverfahren ist insoweit bisher nicht eingeleitet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie sowohl den JFB 2013 als auch den Q1 2014 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i .V. m. § 50 Abs.1 und 2 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17. Juni und

16. Dezember 2013 - BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2013 bis zum 30. April 2014 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2013 jedoch bis zur Beschlussfassung des Sanktionsausschusses am weder in deutscher noch englischer Sprache übermittelt.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 17. Juni und 1. Oktober 2013 - BörsO -) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 2014 bis zum 2. Juni 2014 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den Q1 2014 jedoch bis zur Beschlussfassung des Sanktionsausschusses am weder in deutscher noch englischer Sprache übermittelt.

Die Organe der Beteiligten haben die tatbestandlichen Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der die bevorstehenden Fristabläufe aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt waren, hat die Fristverstöße in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die verspätete Übermittlung der Finanzberichte auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Die Beteiligte hat zwar mit Schreiben vom 5. Januar 2015 mitgeteilt, dass sie über eine Beendigung der Notierung im Prime Standard oder gar ein Delisting nachdenke. Bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Sanktionsausschusses wurde jedoch insoweit noch keine Entscheidung getroffen.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2013 und des Q1 2014 aus § 50 Abs. 1, Abs.2 BörsO i. V. m. § 37 v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGB I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGB I, 3395 - WpHG) bzw. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 BörsO die Pflicht, den JFB 2013 und den Q1 2014 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Die von der Beteiligten vorgetragenen Überlegungen, vermögen die Pflichtverletzungen nicht zu entschuldigen. Da nur die Vorlage eines geprüften Berichts erforderlich ist, hätte die Beteiligte die Möglichkeit gehabt, den Jahresfinanzbericht JFB 2013 mit einem eingeschränkten oder versagten Prüfvermerk fristgemäß einzureichen (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 37v Rdnr.43). Wenn die Beteiligte hiervon abgesehen hat, hat sie ihre Zulassungsfolgepflichten bewusst verletzt. Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter den geschilderten Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Berichtsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichts und des Quartalsberichts, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellten Fristversäumnisse von weit mehr als drei Monaten bezüglich des Finanzberichtes sind Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die bisher unterbliebene Vorlage des JFB 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 17.500 € und für die bisher unterbliebene Vorlage des Q1 2014 ein Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die Nichtvorlage des JFB 2013 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte bisher weder in der deutschen noch in der englischen Sprache vorgelegt wurden und die Nichtvorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Auch im Hinblick auf den Q1 2014 war zu berücksichtigen, dass der Bericht weder in der deutschen noch in der englischen Sprache vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von 10 und mehr Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis von unter 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegen beide Pflichtverstöße hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung sehr schwer, weil es dem interessierten Publikum seit einem nicht unerheblichen Zeitraum nicht möglich ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 6,8 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die vorangegangenen bestandskräftigen Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom 29. November 2012, 29. November 2013 und 6. Januar 2014 hat der Sanktionsausschuss sanktionserhöhend berücksichtigt. Sie stehen in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den neuerlichen Verstößen gegen die Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung und zeigen, dass sich die Beteiligte die bisher gegen sie verhängten drei Sanktionen wegen verspäteter Übermittlung der Finanzberichte nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).